

Stadt Gaildorf
Landkreis Schwäbisch Hall

Satzung über die Erhebung von Marktgebühren (Marktgebührenordnung)
vom 9. Juli 1985 (zuletzt geändert am 26.10.2022)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Gaildorf am 9. Juli 1985 (zuletzt geändert am 26. Oktober 2022), folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Gebührenpflicht

Die Stadt erhebt zur Deckung des Aufwands für die Wochen- und Krämermärkte Marktgebühren nach dieser Satzung.

Davon ausgenommen sind evtl. Aufwendungen für Stromkosten; diese werden ggf. privatrechtlich abgerechnet.

§ 2
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Marktbesicker.

§ 3
Gebührenhöhe

Die Marktgebühren betragen beim

- | | |
|--|--------|
| a) Wochenmarkt
für 1 Meter Frontlänge
eines Verkaufsstandes | 1,50 € |
| b) Krämermarkt
je Tag und pro Meter Frontlänge
eines Verkaufsstandes | 2,50 € |
| c) Krämermarkt anlässlich
des Pferdemarktes
je Tag und pro Meter Frontlänge
eines Verkaufsstandes | 4,00 € |

Lieferwagen oder Anhänger werden entsprechend der Fahrzeuglänge wie Verkaufsstände abgerechnet. Für die Berechnung der Gebühr beim Anbieten von losen Waren ist die Länge der in Anspruch genommenen Fläche maßgebend. Die Mindestlänge bei der Gebührenabrechnung beträgt 1 m.

§ 4 Sicherheits- und Bewachungszuschlag

Anlässlich der landwirtschaftlichen Ausstellung beim Pferdemarkt wird für die Dauer des Ausstellungszeitraums und pro Meter Frontlänge eines Verkaufsstandes ein Sicherheits- und Bewachungszuschlag in Höhe von 2,00 € erhoben.

§ 4a Umsatzsteuer

Soweit die Gebühren nach § 3 und § 4 dieser Satzung der Umsatzsteuer unterliegen, kommt zu diesen Gebührensätzen die Umsatzsteuer in Höhe des jeweils anzuwendenden gesetzlichen Steuersatzes hinzu.

§ 5 Entstehung, Fälligkeit und Zahlung

Die Gebühr entsteht und wird fällig mit der Zuweisung oder Einnahme des Standes oder Platzes. Der Gebührenschuldner erhält als Quittung Kontroll-Wertmarken. Diese Kontroll-Wertmarken sind während des Marktes aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 04.11.2022 in Kraft.